

Frauenfeld, 31. Mai 2016

## **Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Mittelschulen**

### **1. Zweck**

Es besteht ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup>. Diese Richtlinie regelt die Handhabung des Nachteilsausgleichs an den Thurgauer Mittelschulen.

### **2. Begriff**

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Sie betreffen die Art und Weise, wie gelernt, gelehrt und geprüft wird. Mit dem Nachteilsausgleich werden Anpassungen an den Lern- und Prüfungsbedingungen, nicht aber an den Leistungs- und Bildungszielen vorgenommen.

### **3. Antragstellung**

Anträge auf Nachteilsausgleich sind an das Rektorat der jeweiligen Schule zu richten. Mit dem Antrag ist ein anerkannter und aktueller Bericht (maximal ein Jahr alt) einzureichen, in welchem die Diagnosen und die Befunde sowie die individuelle Auswirkung der Diagnose dargestellt werden. Anerkannt werden Berichte folgender Stellen:

- im Kanton Thurgau niedergelassene Fachärzte
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Thurgau (KJPD)
- Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) des Amtes für Volksschule

Berichte können dem Vertrauensarzt zur Prüfung vorgelegt werden.

Allfällige Kosten für Berichte gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Anträge auf Nachteilsausgleich für das Aufnahmeverfahren sind mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung einzureichen.

### **4. Entscheid und Festlegung der Massnahmen**

Der Rektor entscheidet nach Anhörung der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte über Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

---

<sup>1</sup> Art. 8 Bundesverfassung; Art 1-5 sowie 20 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3); § 3 Abs. 1 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11).

2/3

Bei Anträgen um Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Rahmen der beruflichen Grundbildung ist die Richtlinie des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zu beachten.

Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, sind die Massnahmen zwischen Schule, Eltern, Schüler oder Schülerin schriftlich festzuhalten (Kopie an Amt für Mittel- und Hochschulen). Dazu können Fachleute beigezogen werden. Die Massnahmen müssen in finanzieller und personeller Hinsicht für die Schule zumutbar und verhältnismässig sein. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen oder Schüler mit Nachteilsausgleich gegenüber anderen Schülerinnen oder Schülern bevorteilt werden. Grundsätzlich ist über die Massnahmen des Nachteilsausgleichs Konsens anzustreben. Bei Uneinigkeit verfügt der Rektor mittels Entscheid (mit Rechtsmittelbelehrung, Rekursinstanz: Departement für Erziehung und Kultur). Die Schule legt fest, wer über welche Massnahmen zu informieren ist.

Die getroffenen Massnahmen sind in der Regel langfristiger Natur, sollen aber hinsichtlich Bedarf und Notwendigkeit in regelmässigen Abständen überprüft werden. Informationen über die Anforderungen des Studiums, des Berufs- oder des Tätigkeitsfeldes, in dem die Schülerinnen und Schüler später beschäftigt sein möchten, müssen thematisiert werden. Allfällige Konsequenzen für die weitere Laufbahn sind ebenfalls aufzuzeigen.

Eine Anpassung der Lernziele ist mit der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor in einzelnen Fächern – je nach Diagnose – eine Dispensation erlassen.

In den Zeugnissen erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

## **5. Generelle Information über das Verfahren**

Die Schulen informieren auf ihren Homepages über das Verfahren sowie die Voraussetzungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 1. August 2016 in Kraft.

## **7. Mitteilung an:**

- Mittelschulen des Kantons Thurgau
- Amt für Volksschule
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK

3/3

- Rechtsdienst DEK (zur Veröffentlichung auf der Homepage DEK)
- Spital Thurgau AG
- Klinik für Kinder- und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Spital Thurgau AG
- Amt für Volksschule, Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung
- Finanzkontrolle

Amt für Mittel- und Hochschulen  
Der Amtschef



Urs Schwager